



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der
Verordnung
über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe
der Gemeinde Tschagguns

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 17.11.2022 wird aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997 idgF, verordnet:

§ 1
Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Tschagguns erhebt eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2
Abgabengegenstand, Ausnahmen

1. Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
2. Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
3. Eine Nutzung als Ferienwohnung nach § 2 Abs. 2 lit. b Zweitwohnsitzabgabengesetz liegt zudem nicht vor, wenn
 - a) die Ferienwohnung Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes ist und ausschließlich vom Abgabepflichtigen oder seinen nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes) benützt wird,
 - b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche dem Abgabepflichtigen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 - c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (lit. b) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3
Höhe der Abgabe

1. Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 18,47 Euro je Quadratmeter, maximal 2.030,41 Euro je Ferienwohnung.
2. Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 30 v.H.

d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.

Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

3. Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 127,37 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gemeinde Tschagguns
Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister
Herbert Bitschnau